

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Veröffentlicht zu Karlsruhe, Samstag den 30. Oktober 1915.

Inhalt.

Berechnung: des Ministeriums des Innern: Regelung der Futterpreise betreffend.

Verordnung.

(Sam 30. Oktober 1915.)

Regelung der Futterpreise betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Futterpreise (Reichs-Gesetzblatt Seite 689) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände sind die Amtsbezirke. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinhandel innerhalb der vom Ministerium des Innern bestimmten Grenzen erfolgt durch den Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Amtsverwand oder sein Stellvertreter.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Seidman.

Dr. Schütz.